



# Nachtrag v. 2 zur Leistungsvereinbarung

---

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)<sup>1</sup>, vereinbaren:

die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG (SZU)

**Nachtrag v. 2 zur Leistungsvereinbarung vom 10. Februar 2021  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der  
Infrastrukturbetreiberin Sihltal Zürich Uetliberg Bahn AG (SZU) für  
die Jahre 2021–2024**

---

<sup>1</sup> SR 742.101

## Präambel:

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021–2024 vom 10.02.2021 (nachstehend "LV 2021–2024") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV und der Infrastrukturbetreiberin SZU (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021–2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021–2024 die in Art. 2 des Nachtrags v. 1 vom 24.10.2022 zur LV 2021-2024 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

<sup>3</sup> Die relevanten Daten der LV 2021–2024 sind in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau gemäss Art. 2 des Nachtrags v. 1 vom 24.10.2022 zur LV 21-24 festgelegt. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden aufgrund des angenommenen Zahlungsplans der SZU ausbezahlt.

<sup>4</sup> Das Unternehmen hat am 20.11.2023 im WDI ein Nachtragsgesuch zur Deckung der Mehrbedarf für den Unterhalt 2023 und 2024 eingereicht. Der Mittelmehrbedarf beträgt CHF 2.9 Mio.

<sup>5</sup> Das Unternehmen hat ebenfalls am 20.11.2023 im WDI ein Nachtragsgesuch zur Finanzierung von Investitionsmehrkosten in der Höhe von CHF 8.5 Mio. sowie von Optionsprojekte in der Höhe von CHF 14.1 Mio. im 2024.

## Art. 1 Änderungen

<sup>1</sup> Mit diesem Nachtrag wird die Tabelle in Art. 2 des Nachtrags v. 1 vom 24.10.2022 zur LV 21-24 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

## Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

<sup>1</sup> Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

LV 2021-2024	2021	2022	2023	2024	Total
Betriebsabgeltung	3'644'085	3'773'619	4'776'290	5'506'622	17'700'616
Investitionsbeiträge*	19'968'149	32'927'053	22'433'761	33'195'186	108'524'149
<b>Total Bund</b>	<b>23'612'234</b>	<b>36'700'672</b>	<b>27'210'051</b>	<b>38'701'808</b>	<b>126'224'765</b>
Optionen	0	0	0	0	0

\* Dies sind provisorische jährliche Beiträge. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden gestützt auf die im WDI angenommen Zahlungspläne der SZU ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Abgeltungen und Beiträge erfolgt vorbehältlich des jährlichen Beschlusses der Bundesversammlung über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds.

### **Art. 3 Beilage**

Eingaben und Anhänge im WDI sind Bestandteil dieser Vereinbarung, insbesondere die unterzeichnete Deklaration zum Mittelfristplan.

### **Art. 4 Verteiler**

<sup>1</sup> Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

<sup>2</sup> Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

## **Bundesamt für Verkehr**

.....  
Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

.....  
Martin von Känel  
Abteilungsleiter

3003 Bern, .....

## **SZU AG**

.....  
Andrea Felix  
Präsidentin des Verwaltungsrates

.....  
Misha Nugent  
Direktor

8045 Zürich, .....